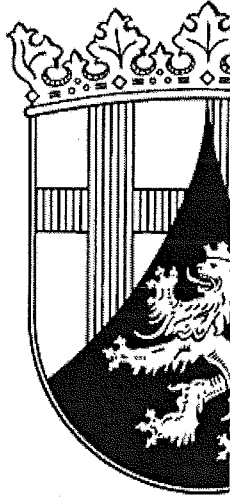


Aktenzeichen:  
5 O 211/11

Verkündet am 26.07.2012

Reuter, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Landgericht Trier

IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In dem Rechtsstreit

.... Energie GbR

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ....

gegen

.... Verteilnetz GmbH

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ....

wegen Forderung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Trier durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Specht, die Richterin am Landgericht Brodöfel und den Richter am Landgericht Hartmann auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.07.2012 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 22.469,45 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.07.2011 zu bezahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Klägerin erzeugt elektrischen Strom aus Biogas. Sie hat in .... einen Fermenter mit Nachgärer errichtet, der an zwei Gebäude angeschlossen ist. Ursprünglich hatte die Klägerin im Jahr 2005 eine Biogasanlage mit 200 Kilowatt Leistung in Betrieb genommen. Im Jahr 2007 wurde sie auf 430 Kilowatt erweitert. Im Dezember 2010 nahm die Klägerin ein weiteres Blockheizkraftwerk in dem zweiten Gebäude in Betrieb, das eine Leistung von 165 Kilowatt hat.

Die Klägerin fordert von der Beklagten aufgrund eines gesetzlichen Schuldverhältnisses gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) eine weitere Vergütung für die Einspeisung des erzeugten elektrischen Stroms in den Monaten Januar bis Mai 2011. Der Streit der Parteien beruht darauf, dass das Gesetz für eine bestimmte Strommenge, die in einer Biogasanlage produziert wird, eine höhere Vergütung vorsieht. Im vorliegenden Fall sind das nach Leistungsklasse 1 0,2467 € pro Kilowattstunde. Für die Einspeisung von Strommengen, die diese Grenze überschreiten, wird dagegen nach Leistungsklasse 2 nur noch eine Vergütung von 0,1975 € pro Kilowattstunde gezahlt.

Die tatsächlichen Grundlagen der Berechnung stehen nicht im Streit. Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen der Parteien über die zutreffende Berechnungsmethode ergeben für den vorgenannten Zeitraum eine Differenz von 22.469,45 €(netto). In dieser Höhe verlangt die Klägerin von der Beklagten eine Nachzahlung.

Die Klägerin meint, sie betreibe zwei verschiedene Anlagen zur Stromerzeugung. Die Menge des nach Leistungsklasse 1 zu vergütenden Stroms sei für jede dieser Anlagen gesondert zu bestimmen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 22.459,45 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15. Juli 2011 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält ihre Berechnung für richtig und ist der Auffassung, dass die Klägerin den elektrischen Strom in einer einzigen Anlage erzeuge. Das folge daraus, dass sie einen einzigen Fermenter mit Nachgärer zur Produktion des zur Stromerzeugung benötigten Biogases verwende.

Für das weitere Vorbringen der Parteien, insbesondere auch deren Rechtsausführungen, wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Kammer entscheidet den Rechtsstreit in voller Besetzung. Mit Beschluss vom 02.02.2012 hat sie nach Anhörung der Parteien die Sache von dem Einzelrichter übernommen. Der Rechtsstreit weist besondere rechtliche Schwierigkeiten auf und ist, da es ausschließlich um die Auslegung eines Bundesgesetzes geht, von grundsätzlicher Bedeutung (§ 348 Abs. 3 Nr. 1 und 2, S. 2 ZPO).

Nicht nur, was die grundsätzliche Bedeutung der Sache angeht, sondern auch in der Auslegung des Gesetzes weicht die Kammer von der Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts Brandenburg (NVwZ 2011, 700) ab.

Die Klage ist begründet.

Die Parteien streiten allein über die Auslegung der Bestimmungen des zum 01.01.2009 in Kraft getretenen EEG in der damaligen Fassung.

Die zwischen den Parteien umstrittene Rechtsfrage war Gegenstand eines Verfahrens vor der Clearingstelle, die nach § 57 EEG eingerichtet worden ist. Diese Clearingstelle hat am 01.07.2010 eine Empfehlung veröffentlicht, wonach in dem hier zu entscheidenden Fall zwei verschiedene Anlagen vorliegen. § 3 Abs. 2 EEG 2004 finde ab dem 01.01.2009 keine Anwendung mehr auf Anlagen im Sinne des EEG.

Eine „Einrichtung“ sei bereits dann eine „Anlage“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EEG 2009, wenn sie über diejenigen Komponenten verfüge, die im Sinn einer zwingend erforderlichen Mindestvoraussetzung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien notwendig sei. Zwingend erforderlich und damit konstitutiv für die Bestimmung einer Anlage seien die Antriebseinheit in Verbindung mit dem Generator sowie für den Fall, dass die Zufuhr eines Energieträgers erforderlich sei, eine Vorrichtung, die diesen unmittelbar der Antriebseinheit zuführe oder für diese bereitstelle. Sei eine (oder seien mehrere) derartige Vorrichtung(en) mehreren Anlagen zugeordnet, so sei jede derartige Vorrichtung gleichzeitig Teil einer jeden ihr zugeordneten Anlage.

Das Oberlandesgericht Brandenburg hat in einem ähnlich gelagerten Fall mit Urteil vom 16.09.2010 (12 U 79/10; NVwZ 2011, 700) die Rechtsansicht der Clearingstelle verworfen. Der Gesetzgeber habe bei der Neufassung des § 3 Nr. 1 EEG 2009 im Verhältnis zum früheren § 3 Abs. 2 S. 1 EEG 2004 einen „weiten Anlagenbegriff“ zugrunde gelegt. Was nach dem früheren § 3 Abs. 2 EEG 2004 als eine Anlage gegolten habe, sei auch nach dem im Jahr 2009 in Kraft getretenen Recht als eine Anlage zu werten. Erst wenn nach dem „weiten Anlagenbegriff“ von der Existenz mehrerer Anlagen auszugehen sei, sei der Anwendungsbereich des § 19 Abs. 1 EEG 2009 eröffnet, der diese mehreren Anlagen unter den dort geregelten Voraussetzungen vergütungsrechtlich als eine Anlage behandle.

Dem gegenüber haben sich die Einzelrichterin der 3. Zivilkammer des Landgerichts Regensburg (Urteil vom 29.08.2011, 3 O 896/11) und die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Duisburg (Urteil vom 21.03.2012, 23 O 25/11) der Rechtsmeinung der Clearingstelle angeschlossen.

Die Kammer hält ebenfalls das sehr sorgfältig begründete Rechtsgutachten der Clearingstelle für überzeugender als die Argumentation des Oberlandesgerichts Brandenburg.

Das OLG Brandenburg stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf seine Interpretation des „weiten“ Anlagenbegriffs, den der Gesetzgeber in der am 01.01.2009 in Kraft getretenen Neufassung des EEG geschaffen habe. Diese Auslegung ist in der Zeitschriftenliteratur indes auf berechtigte Kritik gestoßen (Richter: Der Anlagenbegriff des EEG in der Rechtsprechung des OLG Brandenburg, NVwZ 2011, 667). Sie beruht darauf, dass das OLG Brandenburg die Begründung des Gesetzesentwurfs (BT-Drucksache 16/1848) nur unvollständig, um nicht zu sagen selektiv, zur Kenntnis genommen hat (Richter: a.a.O. S. 669)

Tatsächlich führen alle wissenschaftlich anerkannten Auslegungsmethoden entweder zu einem neutralen oder aber zu einem der Rechtsansicht des OLG Brandenburg entgegengesetzten Ergebnis.

Sprachlich lässt sich dem Begriff „Anlage“ keine brauchbare Deutung entnehmen, welche Bestandteile in welcher Weise zuzuordnen sind.

Die Mitglieder der Kammer haben sich in ihrer beruflichen Praxis in unterschiedlichster Weise mit „Anlagen“ befasst. Dazu gehören bauliche Anlagen, Wohnungsanlagen, Fabrikanlagen, Produktionsanlagen, Telefon- und Telekommunikationsanlagen, Heizungs- und Lüftungsanlagen, Energieversorgungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Entwässerungsanlagen, Datenverarbeitungsanlagen, Beschallungsanlagen. Die Reihe lässt sich beliebig fortsetzen.

Gegenstand mehrerer Rechtsstreitigkeiten, die die Kammer zu entscheiden hatte bzw. hat, ist zum Beispiel eine Teichanlage. Daran lässt sich das sprachliche Verständnis des Begriffs Anlage gut erklären. Bei einem natürlich entstandenen Teich spricht man nicht von einer Anlage. Wenn dagegen der Mensch in die Landschaft eingreift und einen Teich schafft, dann legt er ihn an.

Mehrere Anlagen können auch Bestandteil einer größeren Anlage sein. Eine Gartenanlage kann mehrere angelegte Beete und vieles mehr enthalten. Zur Bewässerung kann eine in sich geschlossene Anlage errichtet worden sein, die ihrerseits Bestandteil der Gartenanlage

ist. Eine Teichanlage kann einerseits Bestandteil der Gartenanlage sein. Zu dem Teich mag andererseits eine Filteranlage gehören, die in den Zu- oder Abfluss des Gewässers installiert wurde.

Eine Anlage ist demnach das Ergebnis eines schöpferischen menschlichen Gestaltungsprozesses, das einem vom Menschen bestimmten Zweck dient. Mehr lässt sich diesem Begriff nicht entnehmen. Zur Abgrenzung, welche Bestandteile ihr zuzuordnen sind und welche nicht, taugt der Begriff sprachlich nicht.

Der Gesetzgeber hat in § 3 Nr. 1 EEG 2009 eine Definition des Anlagenbegriffs für die Zwecke dieses Gesetzes vorgenommen. „Anlage“ ist jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (oder aus Grubengas, was nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits ist).

Diese Definition hilft für sich allein bei der Entscheidung der diesem Rechtsstreit zugrundeliegenden Rechtsfrage nicht weiter. Es wird lediglich ein Begriff durch einen anderen ersetzt („Anlage“ durch „Einrichtung“) und mit einem Zweck verknüpft. Welche Bestandteile zu einer Anlage gehören, oder was möglicherweise mehrere „Einrichtungen“ zu einer Anlage verbinden könnte, lässt sich dem Gesetzestext nicht entnehmen.

Das Gesetz stellt dem Begriff der Anlage noch den des Generators (§ 3 Nr. 4 EEG 2009) gegenüber. Das ist jede technische Einrichtung, die mechanische, chemische, thermische oder elektromagnetische Energie direkt in elektrische Energie umwandelt. Demnach wird eine Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2009 nicht ohne einen Generator auskommen. Ob dagegen ein Generator für sich genommen schon eine Anlage sein kann oder was ggf. noch hinzukommen muss, lässt sich dem Wortlaut des Gesetzes nicht entnehmen.

Eine systematische Auslegung des Gesetzes stützt die Rechtsauffassung der Klägerin.

Das Oberlandesgericht Brandenburg hat ausgeführt, es müsse zunächst nach dem weiten Anlagenbegriff des § 3 Nr. 1 EEG 2009 eine Bewertung dahin vorgenommen werden, ob die Errichtung mehrerer Blockkraftheizwerke als eine Anlage im Rechtssinne zu werten ist oder als mehrere Anlagen. Erst wenn man zu der Annahme gelange, dass die vorhandenen gemeinsamen Einrichtungen die Bewertung der Einzelanlagen als eine Gesamtanlage nicht zuließen, sei der Anwendungsbereich des § 19 Abs. 1 EEG 2009 eröffnet.

Die von dem OLG Brandenburg vorgenommene Auslegung des Gesetzes ist systemwidrig.

Der Gesetzgeber hat dem EEG 2009 einen ersten Teil mit allgemeinen Vorschriften vorangestellt (§§ 1 bis 4). Die Einspeisevergütung regelt er in einem dritten Teil in §§ 16 bis 33 EEG 2009. Wenn man überhaupt eine Kollision zwischen den im Teil 1 enthaltenen allgemeinen Regelungen und den in Teil 3 enthaltenen Vergütungsvorschriften sieht, dann gebührt der Vorrang den speziellen Normen (vgl. dazu auch: BT-Drucksache 16/1848, Seite 50 zu § 19).

Die historisch-teleologische Auslegungsmethode kommt ebenfalls zu einem für die Klägerin günstigen Ergebnis.

Das Oberlandesgericht Brandenburg meint, es bestehe kein Anlass, die (von seiner Entscheidung betroffene) Anlage unter der Geltung des § 3 Nr. 1 EEG 2009 anders zu bewerten als unter Heranziehung von § 3 Abs. 2 EEG 2004. Dabei ignoriert der Senat die von dem Gesetzgeber bewusst vorgenommenen Änderungen des Gesetzes.

Die außer Kraft gesetzte Vorschrift des § 3 Abs. 2 S. 1 EEG 2004 lautete: „Anlage ist jede selbständige technische Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas“. In § 3 Nr. 1 EEG 2009 sind die Worte „selbständige technische“ nicht mehr enthalten.

Die Entfernung des Wortes „technische“ dürfte redaktionelle Gründe haben. Die Erzeugung von Strom ist denknotwendig ein Werk der Technik.

Dass das Wort „selbständige“ nunmehr fehlt, lässt indes durchaus auf eine inhaltliche Änderung schließen. Der Begriff der Anlage wird in der Tat erweitert (so auch die Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucksache 16/8148, Seite 38 zu § 3 Nummer 1). Die Einführung eines „weiten Anlagebegriffs“ ist allerdings nicht so zu verstehen, wie das OLG Brandenburg dies tut.

Der Senat meint, es sollten neben der stromerzeugenden Einrichtung auch sämtliche technisch und baulich erforderlichen Einrichtungen vom Anlagenbegriff erfasst werden. Das ist für sich genommen zwar richtig (vgl. BT-Drucksache 16/8148, Seite 38, 2. Spalte oben). Die Konsequenzen, die der Senat daraus zieht, beruhen aber auf einem Missverständnis der Gesetzesmaterialien.

Mit dem Verzicht auf das Wort „selbständige“ hat der Gesetzgeber vielmehr zu erkennen gegeben, dass als Anlage auch eine Gesamtheit von Bestandteilen verstanden werden kann, die für sich allein genommen noch nicht geeignet ist, Strom zu erzeugen.

Der Gesetzgeber wollte mit dem „weiten Anlagebegriff“ bestehende Auslegungsunsicherheiten beseitigen, die insbesondere bei der Abgrenzung von zur Anlage gehörenden Bestandteilen aufgetreten waren (BT-Drucksache 16/8148, Seite 38, 1. Spalte unten).

Das OLG Brandenburg zieht daraus den Schluss: alles, was nach dem bisherigen § 3 Abs. 2 EEG 2004 als eine Anlage gegolten habe, sei auch jetzt als eine (einzige) Anlage zu behandeln. Mit dem neuen Gesetz kämen noch Einrichtungen hinzu, die man bisher als zwei oder mehrere Anlagen habe verstehen können und die nun ebenfalls als eine Anlage zu sehen seien. Darin liege die Erweiterung des Begriffs.

Dieses Verständnis ignoriert (neben dem ausdrücklichen Verzicht auf das Wort „selbständige“ im Wortlaut des Gesetzes) den Absatz in der Begründung des Gesetzentwurfs, der verdeutlicht, was der Gesetzgeber mit der Schaffung des „weiten Anlagenbegriffs“ erreichen will.

„Um den verschiedenen Funktionen des Anlagenbegriffs dennoch gerecht zu werden, weicht das Gesetz an den entsprechenden Stellen vom weiten Anlagenbegriff ab und knüpft ausdrücklich an den Generator an.“ (BT-Drucksache 16/8148, Seite 38, 1. Spalte, letzter Absatz)

Zu § 3 Nr. 4 EEG 2009 fährt die Begründung des Gesetzentwurfs fort: „Da im gewöhnlichen Sprachgebrauch unter Anlage die Gesamtheit der der Stromerzeugung dienenden Einrichtungen verstanden wird, wird im EEG in der Regel auch dieser weite Anlagenbegriff

verwendet. Ist dies jedoch nicht sachgerecht, wird auf den Generator abgestellt.“ (BT-Drucksache 16/8148, Seite 39).

Der Gesetzgeber hat demnach gesehen, dass sich der Begriff der Anlage in vielen Fällen gar nicht dazu eignet, eine trennscharfe Abgrenzung der technischen Einrichtungen vorzunehmen und daran bestimmte Rechtsfolgen zu knüpfen. Der Anlagenbegriff erfüllt eben verschiedene Funktionen.

Die Schaffung eines „weiten“ Anlagenbegriffs durch den Gesetzgeber ist also auch zu verstehen als „weniger präzise“. Wo es auf eine genaue Abgrenzung ankommt, verabschiedet sich der Gesetzgeber von dem Anlagenbegriff und verwendet andere Mittel.

Das kann die Verwendung des Begriffs „Generator“ sein. Wo es dagegen um die Einspeisevergütung geht, hat der Gesetzgeber sich dafür entschieden, auf die bereits aufgetretenen Abgrenzungsschwierigkeiten mit der Einführung der speziellen Vorschrift des § 19 EEG 2009 zu reagieren.

Die Begründung des Gesetzentwurfs führt dazu aus: „Dabei wird an die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 angeknüpft und die Frage der Behandlung mehrerer Anlagen nunmehr an der systematisch richtigen Stelle –in den allgemeinen Vergütungsvorschriften –geklärt.“ (BT-Drucksache 16/1848, Seite 50 zu § 19).

Die Begründung beschäftigt sich anschließend mit den bereits bekannten Fällen des so genannten Anlagesplittings speziell im Bereich der Stromerzeugung aus Biomasse, wo es gelte, einer rechtsmissbräuchlichen Umgehung der Leistungsklassen entgegenzuwirken.

Daraus folgt, dass entgegen der Auffassung des OLG Brandenburg der Wortlaut des bisherigen § 3 Abs. 2 S. 2 EEG 2004 nicht mehr herangezogen werden kann, um die Leistungsklassen zu bestimmen, nach denen die Einspeisevergütung berechnet wird. Dies ist der eindeutige Wille des Gesetzgebers.

In diesem Zusammenhang weist die Kammer darauf hin, dass auch § 3 Abs. 2 S. 2 EEG 2004 nicht definiert hat, was unter einer Anlage zu verstehen ist. Die Vorschrift knüpfte im Gegenteil daran an, dass mehrere Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 1 EEG 2004 vorlagen. Diese sollten unter den weiteren Voraussetzungen des S. 2 nur als eine Anlage gelten. Das Gesetz enthielt also eine Fiktion, von der sich der Gesetzgeber des EEG 2009 zugunsten des neu eingeführten § 19 ausdrücklich verabschiedet hat.

Für die von dem OLG Brandenburg vorgenommene Auslegung des Gesetzes spricht allein ein Teil der Begründung des Entwurfs zu § 3 Nummer 1 EEG 2009.

Die Kammer hat bereits auf den Abschnitt Bezug genommen, wonach zur Bestimmung der Anlage neben der stromerzeugenden Einrichtung auch auf sämtliche technisch und baulich erforderlichen Einrichtungen vom Anlagenbegriff abzustellen ist. Beispielhaft nennt die Begründung anschließend ausdrücklich Fermenter und Gärrestbehälter, die zu dem weiten Anlagenbegriff zählen, während das für Netzanschluss, Anschlussleitungen usw. nicht der Fall ist (BT-Drucksache 16/8148, Seite 38, 2. Spalte).

Andererseits wird die gemeinsame Nutzung von Fermentern von Biogasanlagen an anderer Stelle ausdrücklich als ein Fall der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 genannt. Würden derartige Einrichtungen von mehreren Anlagen (sic) genutzt, könne von einer räumlichen Nähe im Sinne von Nr. 1 der Norm ausgegangen werden (BT-Drucksache 16/8148 Seite 51).

Die Clearingstelle hat einen überzeugenden, wenn nicht den einzig möglichen Weg aufgezeigt, um diesen Widerspruch aufzulösen. Der Fermenter ist Bestandteil einer Anlage zur Erzeugung von elektrischem Strom aus Biogas. Er kann aber mehreren Anlagen zugehören, ohne diese deswegen zwangsläufig zu einer Anlage zu verbinden. Gerade der „weite Anlagenbegriff“ des EEG 2009 gibt ein solches Verständnis ohne Schwierigkeiten her, weil der Gesetzgeber die Fiktion des § 3 Abs. 2 S. 2 EEG 2004 aufgegeben hat.

Ob nun die durch den gemeinsam genutzten Fermenter miteinander verbundenen Anlagen vergütungstechnisch als eine einzige Anlage zu behandeln sind, richtet sich nach den Voraussetzungen des § 19 EEG 2009. Notwendig dafür ist insbesondere nach § 19 Abs. 1 Nr. 4, dass die Anlagen innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Da die im hier zu entscheidenden Fall unstreitig nicht der Fall ist, müssen die Blockheizkraftwerke der Klägerin vergütungstechnisch als zwei verschiedene Anlagen behandelt werden.

An dieser Auslegung des Gesetzes ändert es nichts, wenn man den Sinn und Zweck des § 19 EEG 2009 beleuchtet, wonach damit dem missbräuchlichen Anlagensplitting begegnet werden soll.

Bei den Vergütungsregeln des EEG handelt es sich um Subventionen. Darum, welche Subventionen mehr oder weniger sinnvoll sind, wird in der öffentlichen Diskussion ständig gerungen. Welche politischen Ziele damit erreicht werden sollen, bestimmt der Gesetzgeber. An diesen Zielen orientiert sich auch, was als missbräuchliche Inanspruchnahme der Subventionen zu verstehen sein könnte. Es ist den Gerichten verwehrt, eigene Vorstellungen an die Stelle der des Gesetzgebers zu setzen.

Deshalb haben die Gerichte auch nicht darüber zu entscheiden, ob die Regelung des § 19 EEG 2009 ausreichend war, um die von dem Gesetzgeber angesprochenen Missbräuche zu bekämpfen.

Inzwischen hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 01.01.2012 in § 19 Abs. 1 EEG den Satz 2 eingefügt. Danach gelten abweichend von Satz 1 mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt. Diese Bestimmung findet aber auf den hier zu entscheidenden Sachverhalt keine Anwendung.

Der Umstand, dass der Gesetzgeber seine Maßnahme als „Änderung“ und nicht als „Klarstellung“ des bisherigen Gesetzes ansieht, spricht allerdings ebenfalls für die Rechtsauffassung der Klägerin.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 91 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.